

Anlage 5 zur Vorlage V-KT/169/2020 a

Vereinbarung

zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Mainhafen Wertheim

zuletzt geändert am 11. Mai 2010.

zwischen dem

Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim

(im folgenden „Landkreis“ genannt)
vertreten durch Landrat Reinhard Frank

und der

Stadt Wertheim
Mühlenstraße 26
97877 Wertheim

(im folgenden „Stadt“ genannt)
vertreten durch Oberbürgermeister Markus Herrera Torrez

§ 1

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Mainhafen Wertheim

Die Satzung des Zweckverbandes Mainhafen Wertheim wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 – erhält folgende Ergänzung*
Die Wörter „und Fähre“ werden nach der Bezeichnung „Zweckverband Mainhafen“ und vor dem Wort „Wertheim“ eingefügt.
- 2. § 2 – erhält folgende Ergänzung*
Nach den Wörtern „zu unterhalten und zu betreiben“ wird „und ebenfalls auf der Gemarkung Wertheim eine Mainfähre zu betreiben“ ergänzt.
- 3. § 3 – erhält folgende Ergänzung*
Die Aufzählung „...von Häfen, Anländern und Umschlagstellen“ wird um die Worte „und Fähren“ ergänzt.
- 4. § 9 – wird in § 9 Abs. 1 umbenannt und erhält folgende Ergänzung*
Nach den Wörtern „Die zur Deckung des Finanzbedarfs“ wird „der Umschlagsstelle“ eingefügt.

5. § 9 Abs. 2 – wird neu eingefügt

2. Der Finanzbedarf der Fähre wird wie folgt gedeckt:

- a) Einnahmen aus dem Betrieb der Fähre und damit zusammenhängende Tätigkeiten
- b) Zuschüsse der Stadt Stadtprozelten und des Landkreises Miltenberg
- c) Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand
- d) 32,5 % des Finanzbedarfes (nach Abzug der Einnahmen a) und c)) durch den Landkreis Main-Tauber, max. 26.000 Euro pro Jahr (dieser Betrag wird ab 1. Januar 2022 entsprechend der nachfolgenden Preisgleitklausel fortgeschrieben.)
- e) 25 % des Finanzbedarfes (nach Abzug der Einnahmen a) und c)) durch die Stadt Wertheim, max. 20.000 Euro pro Jahr (dieser Betrag wird ab 1. Januar 2022 entsprechend der nachfolgenden Preisgleitklausel fortgeschrieben.)
- f) Der unter d) und e) genannte Betrag erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis wie die Tarifabschlüsse der Kommunen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD, Entgeltgruppe 5, Stufe 4) und der Verbraucherpreisindex für Deutschland sich verändert [neuer Betrag = alter Betrag x (0,85 x Lohnindex + 0,15 x Verbraucherpreisindex)].
Sollte für die Zahlungen nach d) und e) eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, erhöhen sich die Beträge um die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- g) Sollte die Deckung des Finanzbedarfes nach a) bis e) nicht ausreichen, um den Betrieb der Fähre und Investitionen in die Fähre zu decken, entscheidet die Verbandsversammlung über die weiteren Maßnahmen.

6. § 10 – erhält folgende Ergänzung

Nach den Wörtern „Das Gesamtvermögen und die Schulden des Verbandes gehen bei der Auflösung in dem in § 9“ wird „Abs. 1“ eingefügt.

§ 2

In Kraft treten

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Mainhafen Wertheim tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Wertheim, den

Tauberbischofsheim, den

.....
Stadt Wertheim
Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

.....
Main-Tauber-Kreis
Reinhard Frank
Landrat